

Satzung des MCC Sulz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „MCC Sulz e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 72172 Sulz a.N.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung:

- a) des Sports mit funkferngesteuerten Elektro-Auto-Modellen (RC-Cars), Verbrenner-Auto-Modelle sind strengstens verboten.
- b) der Einrichtung und Instandhaltung einer permanenten Übungs- und Rennstrecke, auf welcher der Sport mit RC-Cars, jederzeit und jedem Vereinsmitglied zugänglich, durchgeführt werden kann,
- c) zur Durchführung von RC-Car Rennveranstaltungen, welche der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen,
- d) der Jugend, denen bei Vereinsveranstaltungen das technische Verständnis von RC Car-Modellen vermittelt werden soll,
- e) der gemeinsamen Teilnahme an RC-Car-Rennveranstaltungen, insbesondere mit Jugendlichen,
- f) der Pflege von Kontakten zu anderen RC-Car-Vereinen.

§ 2 Das Geschäftsjahr

läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) jugendliche Mitglieder
- 3) fördernde Mitglieder
- 4) Ehrenmitglieder

Zu 1: Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu 2: Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Kinder und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Kinder bezahlen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres keinerlei Vereinsbeiträge.

*Zu 3: Fördernde Mitglieder nehmen am aktiven Vereinsleben nicht teil.
Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.*

Zu 4: Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angaben von Gründen zurückweisen. Gegen den Aufnahmebeschluss des Vorstandes kann von einem stimmberechtigten Mitglied innerhalb von 14 Tagen ein begründeter Widerspruch erhoben werden. Der Vorstand berät über den Widerspruch. Die letzte Entscheidung liegt beim Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenvorstand erfolgt in der gleichen Weise wie die Ernennung eines Ehrenmitgliedes. Ein zum Ehrenvorstand ernanntes Mitglied hat Sitz und Stimme im Vorstand; es ist zusätzliches Vorstandsmitglied gleich den weiteren Vorstandsmitgliedern.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in seinem Ermessen gestellt sind, erfolgen. Dem betreffenden Mitglied muss der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entschließt in diesem Falle mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss oder den weiteren Verbleib des Betroffenen.

§ 6 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag

Es werden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder werden verpflichtet, aktiv an bestimmten für den Verein notwendigen Arbeiten mitzuwirken. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand*
- die Ausschüsse*
- die Mitgliederversammlung*

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden*
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- 3. dem Schriftführer*
- 4. dem Kassenwart*
- 5. einem Beisitzer*

Gemäß § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem ersten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt sich seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z. B. eine Platzordnung der Übungs- und Rennstrecke zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§10 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann einem solchen Ausschuss angehören. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, einen der unter § 1 der Satzung aufgeführten Zwecke zu fördern und zu pflegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder unter Angaben des Gegenstandes und des Grundes von 1/4 der Mitglieder zu berufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in einem Vereinsrundsreiben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin geschehen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende in dessen Vertretung der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall der Kassenwart. Ist niemand der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse, welche eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben (siehe § 13).

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von dem Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen, soweit dieses keine Satzungsänderungen betrifft.

§ 12 Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1. Vorlage des Jahresberichts und der Abrechnung*
- 2. Bericht der Kassenprüfer*
- 2. Entlastung des Vorstandes*
- 3. Wahl des Vorstandes*
- 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen*
- 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, des Eintrittsgeldes und der Arbeitsstunden*

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit mit mindestens 1/3 der versammelten Mitglieder zu Beginn der Versammlung bestätigt.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung und Aufhebung des Vereins

Über Satzungsänderungen wird mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen entschieden. Für die Auflösung des Vereins, oder zur Änderung seines Zwecks, ist eine 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Sulz zu übereignen mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Vereinszwecke verwandt werden.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Verein darf keine anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.*
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (ausgenommen zur Förderung von Jugendlichen).*
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Das gleiche gilt bei einer Auflösung des Vereins. Ausgenommen sind hiervon die Rückzahlung dem Verein gewährter Kredite bzw. Rückgabe evtl. zu Gunsten des Vereins geleisteter Sacheinlagen.*

§ 15 Haftungsausschluss

Das Beteiligen an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte desselben erfolgt auf ausschließlicher Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Oberndorf.

Vorstehende Satzung wurde am 20.02.2015 errichtet.

Anlage 2 des Gründungsprotokolles

Sulz, den 20.02.2015

Satzung von den Gründungsmitgliedern gelesen und angenommen:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)